

Im Einvernehmen von Krankenkassenverband (LKV) und Ärztekammer (LAEK) wird gemäss der geltenden Bedarfsplanung im unten genannten Fachbereich folgende Stelle ausgeschrieben:

Fachbereich

Dermatologie und Venerologie

Facharzttitel

Dermatologie / Dermatologie und Venerologie

ausgeschriebene Stellen

Stelle Nr. 13-01-01 (50%)

Die Tätigkeit ist im **Inland** auszuführen, ausgenommen sind Belegarztstätigkeiten in ausländischen Spitälern. Der Stelleninhaber hat durchschnittlich 16 Stunden (50%-Stelle) ärztliche Tätigkeit pro Woche zu erbringen. Als ärztliche Tätigkeit anerkannt sind Sprechstundenzeiten, Hausbesuche und Visiten, Konsiliar- und Belegarztstätigkeiten, OPS-Zeiten sowie Arbeit in Abwesenheit des Patienten (z.B. Aktenstudium, Berichterstellung etc.).

Die weiteren Voraussetzungen und Ausschlussgründe sind beiliegendem Bewerbungsformular zu entnehmen.

Beginn Zulassung zur OKP

Die Zulassung erfolgt per 1. Oktober 2024, die Tätigkeit ist jedenfalls spätestens bis 1. Januar 2025 aufzunehmen.

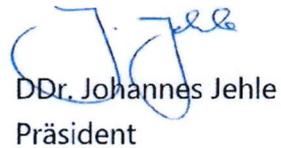
- Bewerbungen müssen bis spätestens **2. September 2024** bei der Liechtensteinischen Ärztekammer, St. Martins-Ring 1, 9492 Eschen, eingereicht werden, der Postlauf wird nicht mitgezählt.
- Dem formlosen Bewerbungsschreiben ist das ausgefüllte und unterzeichnete Bewerbungsformular für die Auswahl von Vertragsärzten beizufügen.
- Das Bewerbungsformular wird den in die Warteliste eingetragenen Ärzten/-innen mit diesem Schreiben zugestellt und ist als elektronisches Formular im Internet abrufbar (www.aerztekammer.li; www.lkv.li).
- Bewerbungen, welche nicht mittels ausgefülltem und unterzeichnetem Bewerbungsformular erfolgen, werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt, eine allfällig bestehende Eintragung in die Warteliste bleibt in diesem Fall aufrecht.

- Als Termin für die Erfüllung der Voraussetzungen bzw. für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird der **2. September 2024** festgelegt.
- Falsche Angaben sowie die Nichteinhaltung einer Bekanntgabepflicht, die in die Bewertung einfließen, führen – sofern sie bis zum Zulassungsentscheid bekannt werden – zum Ausschluss vom Auswahlverfahren. Wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, gelten sie als Fehlen der Voraussetzungen für die Zulassung.

Für den Krankenkassenverband


Karin Zech-Hoop
Vizepräsidentin

Für die Ärztekammer


DDr. Johannes Jehle
Präsident